

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Antrag auf Errichtung eines Energieversorgungszentrums EVC 3 – 1. Teilgenehmigung  
der Firma Zweite Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG  
am Standort Wilschdorf  
- Auslegung des Antrags und der Unterlagen -  
GZ.: 44-8431/2637**

**vom 8. November 2022**

Die Zweite Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG, in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, beantragte mit Datum vom 8. April 2022 die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung zur Errichtung des Energieversorgungszentrums EVC 3 – 1. Teilgenehmigung – am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 707 und 708. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung zur 1. Teilgenehmigung beinhaltet im Wesentlichen die Baufeldfreimachung, die Errichtung der beiden Gebäude und die Anbindung an die bestehenden Gebäude der Energieversorgungszentrum EVC 1 und EVC 2. In der zweiten Ausbaustufe soll die Ausstattung des Gebäudes mit den technischen Einrichtungen und somit die Genehmigung zum Betrieb der Anlage beantragt werden.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im Jahr 2024 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vorhaben Errichtung des EVC 3 geht auch die Modernisierung des EVC 1 sowie EVC 2 einher. Bei den EVC 1, 2 und 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Das Vorhaben ist nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**28. November 2022 bis einschließlich 28. Dezember 2022**

für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Tel.: 0351/8250  
Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr – 16.00 Uhr und  
Freitag 7.30 Uhr – 13.00 Uhr.

sowie

- Gemeindeverwaltung Moritzburg, Schlossallee 3a in 01468 Moritzburg, Tel.: 035207/85365  
Montag nach telefonischer Terminvereinbarung  
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch nach telefonischer Terminvereinbarung  
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und  
Freitag nach telefonischer Terminvereinbarung

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) die veränderten Regelungen im Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen sowie in der Gemeindeverwaltung Moritzburg. Es wird deshalb empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**28. Dezember 2022 bis einschließlich 30. Januar 2023**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/datenschutz](http://www.lids.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

**23. Februar 2023, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr)**

in der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Raum 4004 (4. Etage) bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach § 5 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Unterlagen sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Dresden, den 8. November 2022

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter